LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/10146
zu Drucksache 17/9892
23. 09. 2019

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Peter Enders (CDU)*)
– Drucksache 17/9892 –

Erweiterung des Basaltabbaus/Abholzung des Buchenwaldes am Nauberg

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/9892 –** vom 29. August 2019 hat folgenden Wortlaut:

Die Erweiterung des Basaltabbaus mit der Folge der weiteren Abholzung des Buchenwaldes am Nauberg zwischen Norken, Nister und Nauroth im Westerwald war in den letzten Wochen und Monaten immer wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Unter anderem wurde hierzu in den Lokalausgaben der Rhein-Zeitung für den Kreis Altenkirchen am 10., 19. und 23. August berichtet. Die Naturschutzinitiative (NI) sowie der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) fordern zwischenzeitlich die Verweigerung der Genehmigung für einen weiteren Basaltabbau.
Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt das Umweltministerium den geplanten Eingriff in das Waldgebiet Nauberg unter ökologischen Aspekten?
2. Für welche Arten und Lebensräume sieht das Ministerium Konflikte, die dem Planvorhaben entgegenstehen?
3. Welche Erkenntnisse hat das Umweltministerium und/oder die Landesregierung darüber, ob der Vorhabensträger, die Basalt AG, bereit ist, wegen des massiven Eingriffs in diese Lebensräume das Vorhaben aufzugeben?
4. Wie wird das Land Rheinland-Pfalz seiner besonderen Verantwortung für die Europäische Wildkatze angesichts der Tatsache gerecht, dass ihr Kernlebensraum hier berührt ist und dass mehrere Wildtierkorridore durch das Plangebiet verlaufen, die bei der Realisierung des Vorhabens entwertet bzw. zerstört würden?
5. Warum ist das Umweltministerium/Landesforsten bereit, eine ökologisch wesentlich weniger wertvolle Fläche als „neues“ Naturwaldreservat als Ausgleich angesichts der Tatsache anzubieten, dass der Anteil des Altwaldes über Blockschutt im alten Naturwaldreservat bei 100 Prozent der Fläche liegt, bei dem neuen Naturwaldreservat bei lediglich 25 Prozent, und dass das „neue“ Naturwaldreservat nur 7 Prozent der Fläche des Naturwaldreservates abdeckt, beim alten Naturwaldreservat jedoch 30 Prozent der Fläche?
6. Unter welchen Bedingungen sieht das Ministerium die Möglichkeit, den Nauberg aufgrund seiner Artenschutzausstattung, die ihn faktisch zu einem FFH- und Vogelschutzgebiet macht, eine entsprechende Nachmeldung an die Europäische Kommission vorzunehmen?
7. Wie bewertet das Ministerium eine mögliche Prüfung, ob das Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen und sofort unter Schutz gestellt werden kann?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. September 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Bei der „Erweiterung des Basaltabbaus Nauberg“ handelt es sich um ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 52 Abs. 2 a, 57 a Bundesberggesetz für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans „Nauberg-Welsche Hütte“ im Westerwaldkreis und im Landkreis Altenkirchen. Aufgrund der Konzentrationswirkung des Verfahrens hat das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) in seiner Zuständigkeit als Planfeststellungsbehörde die Entscheidung über die Planfeststellung in Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers mit den Belangen der Allgemeinheit vorzunehmen.

*) Hinweis der Landtagsverwaltung:
Der Fragesteller hat mit Wirkung vom 1. September 2019 sein Mandat niedergelegt.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 2. Oktober 2019

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Der geplante Eingriff wäre unter ökologischen Aspekten schwerwiegend, da die Kernfläche eines Naturwaldreservats mit 163-jährigen Bäumen mit sehr hohem Lebensraumwert in einem Waldmeister-Buchenwald wegfallen würde.

Zu Frage 2:

Konflikte ergeben sich allgemein durch den Verlust vieler Arten, die an alte Wälder des Lebensraumtyps Waldmeister-Buchenwald gebunden sind, und hier speziell durch den Verlust zahlreicher alt- und totholzbesiedelnder Arten der Flora, Funga und Fauna, die an die hier nach langjähriger Nutzungseinstellung in besonderem Umfang vorhandenen Habitatbäume und Totholzlebensräume in einer großen Vielfalt von Zersetzungsstadien gebunden sind.

Zu Frage 3:

Keine.

Zu Frage 4:

Für die Erfüllung der Lebensansprüche der Europäischen Wildkatze drohen Beeinträchtigungen, die mit den Interessen des Antragstellers abzuwägen sind und denen im Falle einer Stattgabe des Antrags durch Auflagen zur Vermeidung und ggf. Kompensation begegnet werden müsste.

Zu Frage 5:

Aufgrund seiner herausragenden ökologischen Eigenschaften und der besonderen Artenzusammensetzung des in Rheinland-Pfalz nahezu einzigartigen Perlgras- und Waldmeister-Buchenwalds wurde der Nauberg als Gebiet für ein Naturwaldreservat ausgewählt. Insbesondere die 163-jährigen Altbuchen weisen Lebensräume auf, die typischerweise von seltenen Arten genutzt werden. Ein mit identischer Ausstattung versehenes Ersatzgebiet zu finden, erscheint unrealistisch. Bei einer im Frühjahr 2019 durchgeführten Bereisung des Naubergs wurde festgestellt, dass sich seit der Erstaufnahme im Jahr 1999 der Buchenaltbestand stark verändert hat und die ökologische Wertigkeit in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen hat. Vor dem Hintergrund wird derzeit die ökologische Wertigkeit des Naubergs im Vergleich zu einer seinerzeit im raumordnerischen Verfahren im Jahr 2008 von der SGD Nord vorgesehenen Ersatzfläche untersucht und die Ausweisung des Naubergs als Naturwaldreservat geprüft.

Zu Frage 6:

Durch die Meldung und Ausweisung der FFH-Gebiete 5212-303 „Nistertal und Kroppacher Schweiz“ und 5314-304 „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ sowie des Vogelschutzgebiets 5312-401 „Westerwald“ werden die in diesem Raum vorkommenden europäischen Lebensraumtypen und Arten geschützt. Eine Nachmeldung von FFH- und Vogelschutzgebieten ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 7:

Entscheidungen zur einstweiligen Sicherstellung und Ausweisung als Naturschutzgebiet aufgrund von Anträgen oder aufgrund eigener Prioritäten fallen in die Zuständigkeit der SGD Nord als obere Naturschutzbehörde. Eine Prüfung der Ausweisung als Naturschutzgebiet wurde aufgrund der Möglichkeit zur Ausweisung als Naturwaldreservat nicht vorgenommen. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Ulrike Höfken
Staatsministerin